



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 2

Salzgitter, den 08. Februar 2007

34. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite		
4	Feststellung des Jahresabschlusses 2005, Entlastung des Oberbürgermeisters und des Werksleiters sowie die Behandlung des Jahresüberschusses des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter.....	5	9	Satzung der Stadt Salzgitter über die fünfte Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Salzgitter-Lebenstedt/Dorf“ .....	13
5	Satzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag, Fahr- u. Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14.12.2006 .....	6	10	Bekanntmachung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Planfeststellungsverfahren für die Anlage von Standstreifen im Zuge der Autobahn 39 zwischen AD Salzgitter und AD Braunschweig-Südwest .....	15
6	Widmung in der Gemarkung Flachstockheim .....	8	11	Öffentliche Zustellungen .....	16
7	Widmung in der Gemarkung Lebenstedt.....	9			
8	Satzung der Stadt Salzgitter über die dritte Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Salzgitter-Lebenstedt/City“ .....	11			

## Amtliche Bekanntmachungen

### 4

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2005, Entlastung des Oberbürgermeisters und des Werksleiters sowie die Behandlung des Jahresüberschusses des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Städtischen Regiebetriebes (SRB) zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme von 94.198.368,09 € und einem Jahresüberschuss von 1.448.767,79 € wird in der durch die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 30 der EigBetrVO für den SRB für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.
3. Vom Jahresüberschuss 2005 in Höhe von 1.448.767,79 € werden 470.350,06 € an die Stadt Salzgitter ausgeschüttet. Der verbleibende Überschuss von 978.417,73 € wird nach Addition mit dem Gewinnvortrag 2004 in Höhe von 2.465.366,67 € in Höhe von 3.443.784,40 € auf neue Rechnung 2006 vorgetragen.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Regiebetriebes, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des Werksleiters des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 123 NGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werksleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage dieser Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 des Städtischen Regiebetriebes, Salzgitter, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgt nach Beurteilung aufgrund der im Rahmen der bei der Beantwortung der einzelnen Fragen des Fragenkataloges (IDW PS 720) zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG gewonnenen Erkenntnisse ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird, gemessen an der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Städtischen Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2005 werden in der Zeit vom

08.02.-16.02.2007

im Städtischen Regiebetrieb der Stadt Salzgitter, Korbmacherweg 5, Salzgitter, Gebäude G, Zimmer Nr.14, öffentlich ausgelegt.

## 5

### Satzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Fahr- u. Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14.12.2006

Aufgrund der §§ 5,8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 und in entsprechender Anwendung der §§ 6, 39 Abs. 5 bis 9 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Aufwandsentschädigungen

(Monatsbeträge)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 155,00 €

(2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsausschussmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen; sie betragen monatlich:

a) für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden 850,00 €

Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht für die/den Vorsitzende/-Vorsitzenden kein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 2.

b) für die/den 1. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden 375,00 €

c) für die/den 2. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden 250,00 €

d) für die/den Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzenden bzw. die/den Gruppenvorsitzende/-Gruppenvorsitzenden

bis 10 Fraktionsmitglieder 300,00 €  
über 10 Fraktionsmitglieder 375,00 €

e) für die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsausschussmitglieder 90,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

## § 2

### Aufwandsentschädigungen

(Sitzungsgelder, Aufwendungen für Kinderbetreuung)

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Verbandsausschusssitzungen, Sitzungen der Geschäftsordnungskommission und Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Mitglieder der Verbandsversammlung, die von der Verbandsversammlung in projektbezogene Ausschüsse entsandt werden, denen der Zweckverband Großraum Braunschweig im Rahmen seiner Aufgabenerledigung angehört, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen von dem Verbandsausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Veranstaltung.

(2) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von 25,00 € gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 55,00 € gewährt werden.

(3) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in Abs. 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, zum Beispiel in Kindertagesstätten, betreut werden.

## § 3

### Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstausschlages. Selbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband Großraum Braunschweig erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwands versäumt wird, berechnet. Für Mandatstätigkeiten außerhalb eines Zeitraums von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die Gewährung des Pauschalstundensatzes gelten die Regelungen entsprechend.

(6) Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz werden auf schriftlichen Antrag gewährt für

1. Sitzungen nach § 2 Abs. 1,
2. Sitzungen der Fraktionsarbeitsgruppen und Fraktionsvorstände bzw. entsprechende Sitzungen der Gruppen,
3. sonstige Veranstaltungen, zu denen der Zweckverband Großraum Braunschweig eingeladen hat,
4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Anspruchsteller vom Zweckverband Großraum Braunschweig entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann,
5. Dienstreisen.

Der Anspruch auf Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz muss innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

#### § 4 Fahrkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/je km,
- c) bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 €/je km.

#### § 5 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 4 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.

(3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

#### § 6

#### Sonstige für den Zweckverband Großraum Braunschweig ehrenamtlich tätige Personen

(1) Für die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 51 Abs. 7, § 53 NGO wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 €  
je Sitzung.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von

25,00 €

gewährt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 55,00 € gewährt werden.

§§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten vom 07.02.2002 außer Kraft.

Braunschweig, 14.12.2006

gez.  
Helmut Kuhlmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez.  
Dr. Kleemeyer  
Verbandsdirektor

## 6

#### Widmung in der Gemarkung Flachstockheim

Die in der Gemarkung Flachstockheim neugebaute Straße "Dammwinkel" (Flur 1, Flurstück 52/11 teilweise und Flur 2, Flurstück 27/4 teilweise) wird mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße gemäß § 6 Nds. Straßengesetz gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenfläche als Gemeindestraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr - Verwaltung - in Salzgitter-

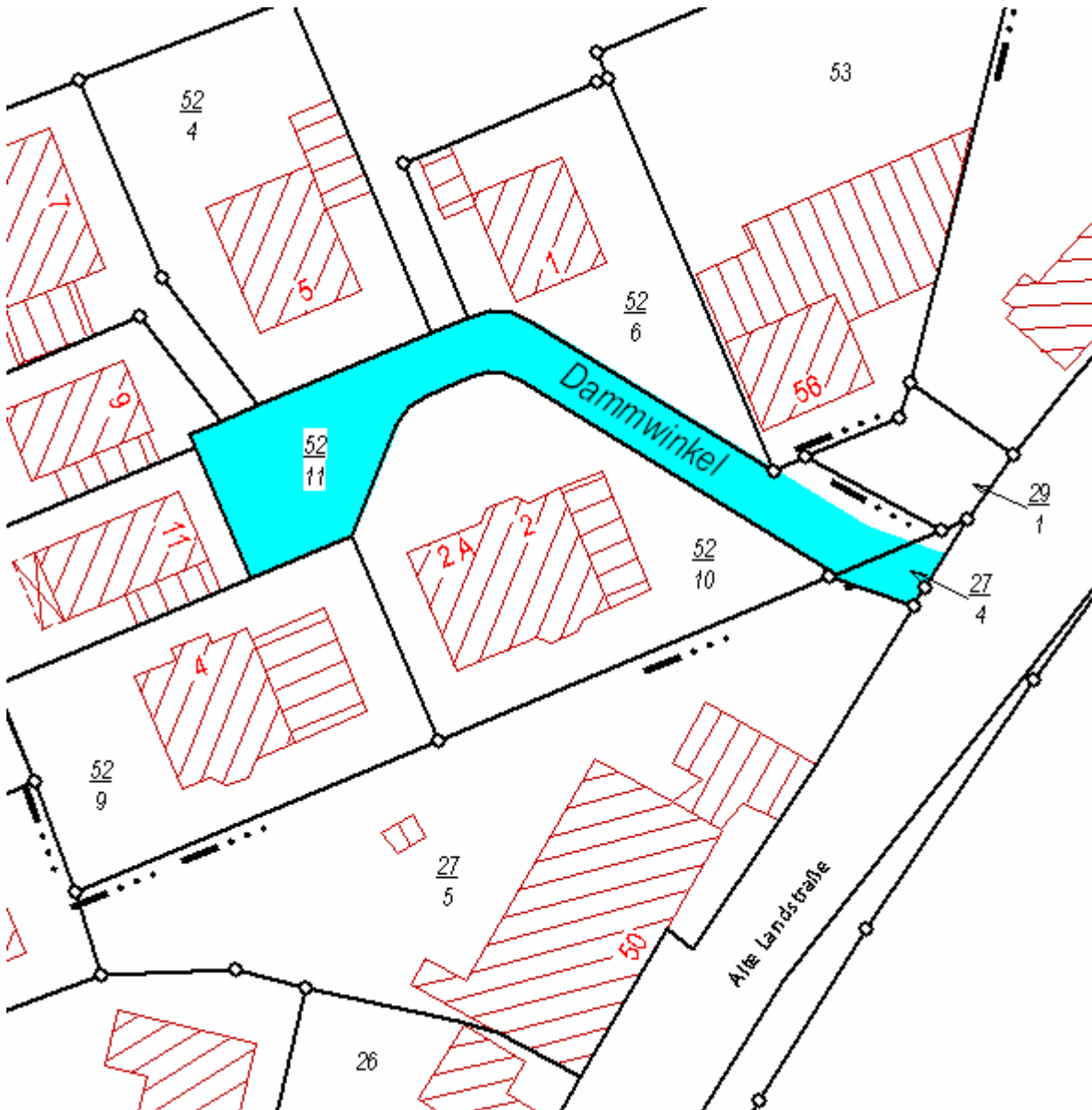
Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 709 zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Wider-

spruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



## 7

### Widmung in der Gemarkung Lebenstedt

Die in der Gemarkung Lebenstedt neugebaute Straße „Karl-Heidenblut-Weg“ (Flur 5, Flurstücke 376/1, 376/2, 414, 42/243, 42/245, 42/249, 42/250, 42/251 und 377/1) wird mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße (befahrbarer Wohnweg) gemäß § 6 Nds. Straßengesetz gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenfläche als Gemeindestraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

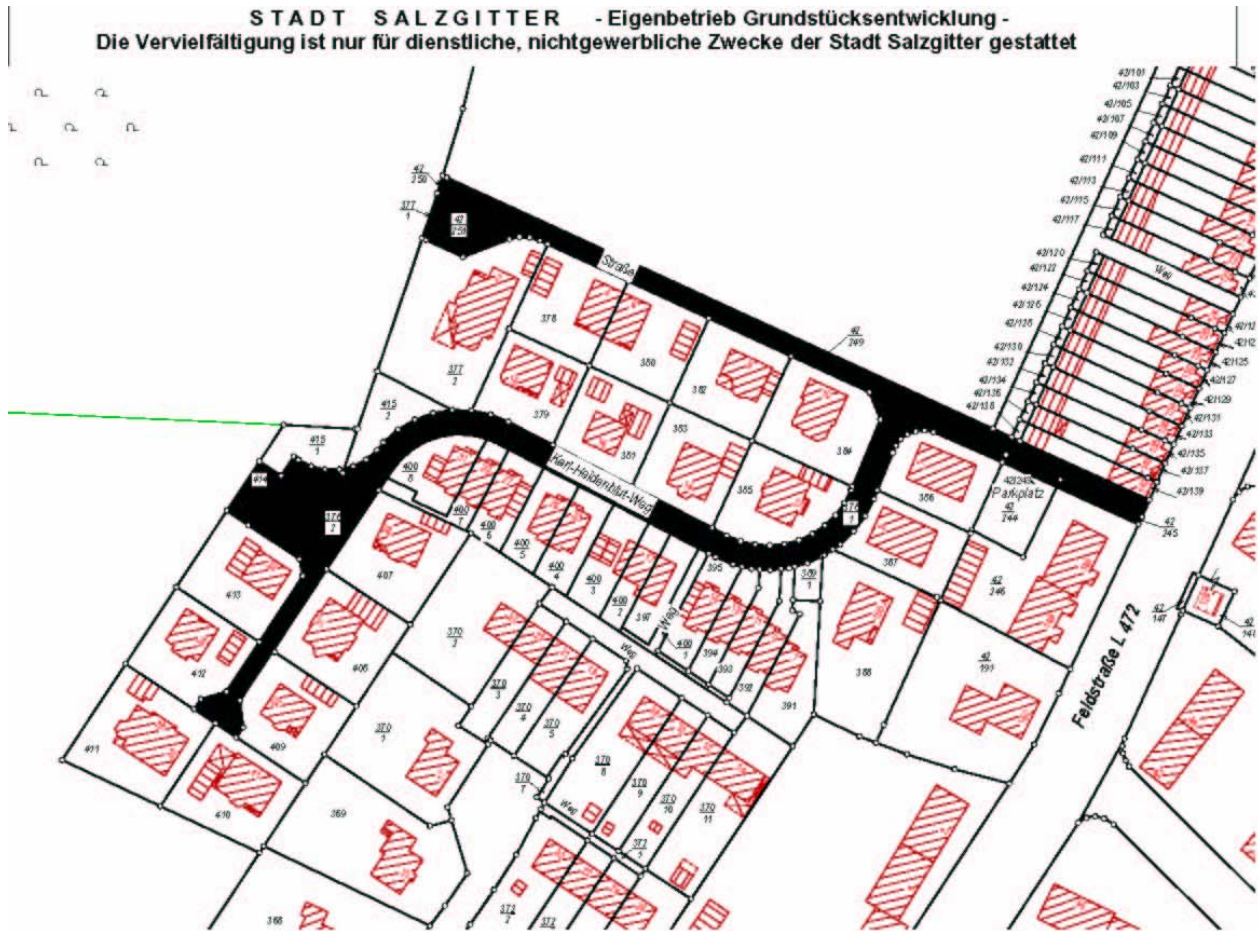
Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr - Verwaltung - in Salzgitter-

Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus,  
Zimmer 709 zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der  
Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der  
jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der

Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw.  
zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter  
- als Träger der Straßenbaulast -



## 8

### **Satzung der Stadt Salzgitter über die dritte Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Salzgitter-Lebenstedt/City“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Teilaufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Salzgitter-Lebenstedt/City“ vom 11. Juni 1986 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 1987, Seite 86) wird in dem in § 2 näher bestimmten Teilgebiet aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes**

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung ist durch eine Grenzlinie ----- markiert, die in den Lageplan über den Teilbereich des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 1.500 eingetragen ist.

Der Lageplan über den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 3**

##### **Wirksamwerden**

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter rechtsverbindlich.

Salzgitter, den 17.01.2007

gez. Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister







## 9

### **Satzung der Stadt Salzgitter über die fünfte Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Salzgitter-Lebenstedt/Dorf“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Teilaufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Salzgitter-Lebenstedt/Dorf“ vom 25. Juni 1986 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 1986, Seite 95) wird in den in § 2 näher bestimmten Teilgebieten aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes**

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungsgebiete gemäß § 1 dieser Satzung ist durch eine Grenzlinie -----  
----- markiert, die in den Lageplan über den Teilbereich des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 1.500 eingetragen ist.

Der Lageplan über den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

#### **§ 3**

##### **Wirksamwerden**

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter rechtsverbindlich.

Salzgitter, den 17.01.2007

gez. Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister



**10****Bekanntmachung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:  
Planfeststellungsverfahren für die Anlage von Standstreifen im Zuge der Autobahn 39 zwischen AD Salzgitter und AD Braunschweig-Südwest**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

**Bekanntmachung**

Planfeststellungsverfahren für die

**Anlage von Standstreifen im Zuge der Autobahn 39  
zwischen AD Salzgitter und AD Braunschweig-Südwest**

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Anhörungsbehörde  
am **27.02.2007 um 09.30 Uhr**  
im **Ratssaal der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter-Lebenstedt**  
erörtert.

Sollte der Termin am 27.02.2007 nicht beendet werden können, wird er am 01.03.2007 um 09.30 Uhr an derselben Stelle fortgeführt.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen,
  - dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
  - dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

## 11

## Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Gnieser, Hiltrud 32.4/0675929	Carl-Seelmann-Weg 21 63303 Dreieich	Straßenverkehrsgesetz	04.01.2007
Selevani, Ismet Nihad 32./0672466	Stadhoudersstraat 179 NL6828SJ Arnheim	Straßenverkehrsgesetz	11.01.2007
Kamphuis, Erna 32.4/0679012	Groene Velden 174 NL8211BD Lelystad	Straßenverkehrsgesetz	11.01.2007
Everaard, Willem 32.4/0677982	Vooronder 9 NL1319AC Almere	Straßenverkehrsgesetz	12.01.2007
Stremmelaar, Jan Ja 32.4/0681343	Vrouwenlaan 38 NL8017HS Zwolle	Straßenverkehrsgesetz	15.01.2007
Brandt, Pierre 32.4/0699236	Windmühlenweg 25 38518 Gifhorn	Straßenverkehrsgesetz	16.01.2007
Buller, Gerd 32.4/0674585	Schmatzfelder Straße 35 38855 Wernigerode	Straßenverkehrsgesetz	23.01.2007
Wigt, Jan Willem 32.4/0678572	Gjl Ankersmarktlaan 35 NL2411AS Deventer	Straßenverkehrsgesetz	24.01.2007
Urbschat, Bernd 32.4/0600283	Kniestedter Straße 13 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	24.01.2007

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis **08.03.2007** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung  
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -  
AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter